

Handwerkskammer Berlin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Handwerk - Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation aus dem Ausland	
im zulassungspflichtigen Handwerk	4
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Formulare	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7
Weiterführende Informationen	7
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Handwerkskammer Berlin

Handwerkskammer Berlin

Anschrift

Blücherstr. 68
10961 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 259 03-01
Fax: (030) 259 03-235
Internet: <https://www.hwk-berlin.de/artikel/ihr-weg-zu-uns-91,68,170.html>
E-Mail: info@hwk-berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 8 bis 16 Uhr
Dienstag: 10 bis 18 Uhr
Mittwoch: 8 bis 16 Uhr
Donnerstag: 8 bis 16 Uhr
Freitag: 8 bis 14 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Wir stehen Ihnen bei allen Fragen und Anliegen zur Seite. Bitte prüfen Sie, ob ein persönlicher Besuch unbedingt notwendig ist, viele Leistungen lassen sich bequem online beantragen. Individuelle Terminabsprachen sind möglich, nehmen Sie bitte zunächst telefonischen Kontakt zu der entsprechenden Fachabteilung auf.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1km [S Anhalter Bahnhof](#)
S2, S25, S26, S1
1.3km [S+U Yorckstr.](#)
S2, S25, S26
1.5km [S+U Yorckstr. \(Großgörschenstr.\)](#)
S1

U-Bahn

0.2km [U Hallesches Tor](#)

U1, U3, U6

0.2km [U Mehringdamm](#)

U7, U6

0.5km [U Möckernbrücke](#)

U7, U1, U3

Bus

0.1km [Obentrautstr./U Mehringdamm](#)

N42

0.2km [Mehringbrücke](#)

N1, N6

0.2km [U Hallesches Tor](#)

248, M41, N1, N42

Bahn

1.7km [S+U Potsdamer Platz Bhf](#)

RE3, RE4, RB14, RE8, RE5, RB10

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Handwerk - Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation aus dem Ausland im zulassungspflichtigen Handwerk

Es gibt in Deutschland circa 200 Berufe im Handwerk. 53 dieser Berufe sind zulassungspflichtig:

1. Augenoptiker oder Augenoptikerin
2. Bäcker oder Bäckerin
3. Behälter- und Apparatebauer oder -bauerin
4. Böttcher oder Böttcherin
5. Boots- und Schiffbauer oder Schiffbauerin
6. Brunnenbauer oder Brunnenbauerin
7. Büchsenmacher oder Büchsenmacherin
8. Chirurgiemechaniker oder Chirurgiemechanikerin
9. Dachdecker oder Dachdeckerin
10. Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer/in) und Holzspielzeugmacher/in
11. Elektromaschinenbauer oder Elektromaschinenbauerin
12. Elektrotechniker oder Elektrotechnikerin
13. Estrichleger oder Estrichlegerin
14. Feinwerkmechaniker oder Feinwerkmechanikerin
15. Fleischer oder Fleischerin
16. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger oder -legerin
17. Friseur oder Friseurin
18. Gerüstbauer oder Gerüstbauerin
19. Glasbläser und Glasapparatebauer oder Glasbläserin und Glasapparatebauerin
20. Glaser oder Glaserin
21. Glasveredler oder Glasveredlerin
22. Hörakustiker oder Hörakustikerin
23. Informationstechniker oder Informationstechnikerin
24. Installateur und Heizungsbauer oder Installateurin und Heizungsbauerin
25. Kälteanlagenbauer oder Kälteanlagenbauerin
26. Karosserie- und Fahrzeugbauer oder Fahrzeugbauerin
27. Klempner oder Klempnerin
28. Konditor oder Konditorin
29. Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugtechnikerin
30. Land- und Baumaschinenmechatroniker oder Land- und Baumaschinenmechatronikerin
31. Maler und Lackierer oder Malerin und Lackiererin
32. Maurer und Betonbauer oder Maurerin und Betonbauerin
33. Mechaniker oder Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik
34. Metallbauer oder Metallbauerin
35. Ofen- und Luftheizungsbauer oder Luftheizungsbauerin
36. Orgel- und Harmoniumbauer oder -bauerin
37. Orthopädieschuhmacher oder Orthopädieschuhmacherin
38. Orthopädietechniker oder Orthopädietechnikerin
39. Parkettleger oder Parkettlegerin

40. Raumausstatter oder Raumausstatterin
41. Rollladen- und Sonnenschutztechniker oder -technikerin
42. Schilder- und Lichtreklamehersteller oder -herstellerin
43. Schornsteinfeger oder Schornsteinfegerin
44. Seiler oder Seilerin
45. Steinmetz und Steinbildhauer oder Steinmetzin und Steinbildhauerin
46. Straßenbauer oder Straßenbauerin
47. Stukkateur oder Stukkateurin
48. Tischler oder Tischlerin
49. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer oder SchallschutzisoliererIn
50. Werkstein- und Terrazzohersteller oder -herstellerin
51. Zahntechniker oder Zahntechnikerin
52. Zimmerer oder Zimmererin
53. Zweiradmechaniker oder Zweiradmechanikerin

Diese sogenannten Meisterberufe sind reglementiert.

Das bedeutet: Sie dürfen nur dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie eine bestimmte Berufsqualifikation in dem entsprechenden Handwerk nachweisen (Meistertitel).

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation von der Handwerkskammer anerkennen lassen. **Das Anerkennungsverfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.**

Nach einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsfeststellung können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden (siehe Weiterführende Informationen). Sie erhalten aber keinen Meistertitel.

Hinweise:

- Dieses Anerkennungsverfahren ist hauptsächlich für Staatsangehörige aus Drittstaaten geeignet.
- Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz gibt es noch ein anderes Anerkennungsverfahren: Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 HwO (siehe Weiterführende Informationen).

Voraussetzungen

- **Ausländische Handwerksausbildung**
Sie verfügen über eine formale Ausbildung im Handwerk aus dem Ausland.
- **Tätigkeitsort in Berlin**
Sie wollen in Berlin in dem entsprechenden Handwerk arbeiten.
- **Dokumente und Übersetzungen**
Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/bqfg-antrag-91,354.pdf>)
Bitte nutzen Sie den hinterlegten Vordruck.
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild.
- **Lebenslauf**
Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis
- **Ausbildungsnachweise**
Nachweise zu Ihrer im Ausland erworbenen Ausbildung
- **Bescheinigung über Berufserfahrung**
Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufspraxis
- **ggf. Bescheinigung des Ausbildungsstaates**
Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen. Die Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates sein.
- **Erklärung zum Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung**
Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben
- **Erklärung zum Tätigkeitsort**
eventuell ein Nachweis, dass Sie in Berlin arbeiten wollen (entfällt für Antragsteller aus EU/EWR/Schweiz)

Formulare

- **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/bqfg-antrag-91,354.pdf>)

Gebühren

- Meistens bis zu ca. 600,00 Euro.
- Die Handwerkskammer informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab und sind mit der Zustellung des Gebührenbescheides sofort fällig.
- Zusätzlich können weitere Kosten für Sie entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Rechtsgrundlagen

- **Handwerksordnung (HwO) § 50b**
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_50b.html)
- **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) §§ 9 ff.**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_9.html)
- **Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf>)

- **Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

- Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die Handwerkskammer teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen.
- Bei Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden.
- Bei Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz darf das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.

Weiterführende Informationen

- **Zulassungspflichtige Handwerke in Deutschland**
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)
- **Handwerkskammer Berlin**
(<https://www.hwk-berlin.de/artikel/auslaendische-qualifikationen-91,0,277.html>)
- **Informationen zur Qualifikationsanalyse**
(<https://www.bibb.de/de/26147.php>)
- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf "Anerkennung in Deutschland"**
(<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)
- **Benutzerleitfaden zur Berufsanerkenntnisrichtlinie**
(<https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/einheitliche-r-ansprechpartner/benutzerleitfaden-zur-berufsqualifikation.pdf>)
- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse auf dem BQ-Portal**
(<https://www.bq-portal.de/>)
- **Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren**
(<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)
- **Einheitliche Ansprechpartner in Berlin**
(<https://www.berlin.de/ea/>)
- **Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)
- **Eintragung in die Handwerksrolle**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329439/>)
- **Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329433/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Gleichwertigkeitsfeststellung im zulassungspflichtigen Handwerk ist bei

beabsichtigter Tätigkeit in Berlin die Handwerkskammer Berlin zuständig. Die Handwerkskammer berät Sie schon vor der Antragsstellung und identifiziert für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Die Handwerkskammer teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie oder als einfache Kopie einreichen müssen.